

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 12	Panketal, den 31. Juli 2015	Nummer 08
-------------	-----------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.06.2015	1
2. Abstimmungsbekanntmachung Volksbegehren	3
3. 2. Änderungssatzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der FFW vom 29.10.12	5
4. Erneute Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 24 P "Oderstraße/Neckarstraße", OT Zepernick	6
5. Erneute Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens "Volksinitiative gegen Massentierhaltung"	7

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 13. öffentlichen Sitzung am 29.06.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 100/2009/2

Bestätigung der Vorplanung zum Ausbau der Straße der Jugend und Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Planungsaufträgen

Die Gemeindevertretung bestätigt die Vorplanung, Variante 3 als Grundlage für die Erarbeitung der Entwurfsplanung. Danach wird die Straße der Jugend grundhaft ausgebaut und erhält einen einseitigen, 3 m breiten Gehweg „Radfahrer frei“ auf der Sportplatzseite. Der Reitweg entfällt. Die Fahrbahn wird 6,00 m breit ohne Parktaschen ausgebaut. Die in der Variante 3 enthaltenen Pflasterrinnen entfallen.

Auf der südlichen Seite (Wohnhäuser) wird ein schmaler Gehweg in Mindestbreite(1,50 m) angelegt.

Die Entwurfsplanung wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Bürgermeister wird zur Vergabe der Planungsaufträge ermächtigt, mit der Zielsetzung, den Bau im Jahr 2016 auszuführen.

Die Anlieger werden mit dem Stand der Entwurfsplanung über den aktuellen Planungsstand sowie die zu erwartenden Kosten erneut informiert.

Beschluss P V 10/2015/1

Wohngebiet TEG IV – Straßenbau im Ortsteil Schwanebeck: Freigabe der Planung und Ermächtigung des Bürgermeisters für den Straßenbau 4. BA: Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße, Uhlandstraße, Ohmstraße, Voltastraße und Fritz-Reuter-Straße

Die Gemeindevertretung beschließt die Erarbeitung einer Ausführungsplanung für den Bau der Anliegerstraße Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße sowie der Anliegerwege Fritz-Reuter-Straße (von Einstein- bis Voltastraße) / Uhlandstraße, Voltastraße und Ohmstraße mit folgenden Grundsätzen:

1. F.-Reuter-, Volta-, Uhland – und Mozartstraße ohne Einengungen mit eine Fahrbahnbreite 5,05 m;
2. Mozartstraße mit einseitigem Gehweg;
3. Es werden keine Stellplätze errichtet.
4. Bäume sind überall dort zu pflanzen, wo es der Leitungsbestand zulässt.

Die Ausführungsplanung ist der Gemeindevertretung zur Freigabe vorzulegen.

Beschluss P V 21/2015/1

TEG IV 3. BA Goethestraße, Einsteinstraße, Stefan-Heym-Straße, Humboldtstraße und Ernst-Toller-Straße – Anliegerbefragung

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt zum Zweck einer Anliegerinformation zu den vorliegenden Entwurfsplanungen für die Straßen:

Stefan-Heym-Straße, Humboldtstraße und Ernst-Toller-Straße jeweils zwischen Kleist- und Goethestraße sowie Einsteinstraße zwischen Karower Straße und Kappgraben im Wohngebiet „Neu-Buch“, Ortsteil Schwanebeck, TEG IV - 3. BA:

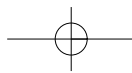
die Durchführung einer Anliegerversammlung, in welcher die Entwurfsplanung gemäß Variante 2 (Planstand 07/2014, Fahrbahnbreite 5,05 m) vorgestellt wird.

Der Baum in der E.-Toller-Straße, es handelt sich hier um eine sehr große Eiche, bleibt gemäß vorliegender Zeichnung erhalten.

Beschluss P V 89/2013/3

Beschluss über eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“, OT Zepernick

1. Die Gemeindevertretung beschließt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“, Ortsteil Zeper-



- nick, zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre entspr. § 14 Abs. 1 BauGB als Satzung.
- Die Veränderungssperre gilt für die Flurstücke 76, 111, 121, 122, 124, 1560 und 1561 anteilig sowie 1649, 650 (alt: 1650), 1784, 2289 sowie 4060 bis 4064 (alt 1651) und 4065 bis 4069 (alt 1588), Flur 3, OT Zepernick. Die beiliegende zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches wird Bestandteil der Satzung.
 - Im Bereich der Veränderungssperre sind Vorhaben entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht zulässig.
 - Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre entspr. § 16 BauGB bekannt zu machen.

Beschluss P V 64/2012/2
2. Änderungssatzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 29.10.2012

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt:

- die Berichtigung eines Schreibfehlers:
„1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal vom 29.10.2012“ (statt 09.11.2012)
- die 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal vom 29.10.2012 entsprechend der beigefügten Anlage (Anlage Kostentarif).

Beschluss P V 68/2013/9
Namensgebung der Kita in der Humboldtstraße, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beschließt, der neuen Kita an der Humboldtstraße im Ortsteil Schwanebeck mit ihrer Eröffnung am 17.08.2015 den Namen

Kita „da Vinci“

zu geben.

Beschluss P V 102/2009/2
Änderung Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“, OT Schwanebeck

Die Gemeinde beschließt, den Beschluss PV 102/2009/1 vom 26.10.2009 wie folgt zu ändern:

- Die Gemeinde Panketal beschließt, für die Flurstücke 50, 51/2, 51/3, 53/2, 54 (teilweise), 55 (teilweise), 56 (teilweise), 57 (teilweise), 65 (teilweise), 66, 67 (teilweise), 68 (teilweise), 69, 70, 71 (teilweise), 74 (teilweise), 79 (teilweise), 85/2 (teilweise), 214 (teilweise), 215 (teilweise), 216, 217 (teilweise), 218, 219 (teilweise), 225, 226 sowie 103/3 (teilweise), Flur 6 Gemarkung Schwanebeck (bestehendes Gartencenter Schwanebeck und südlich bzw. östlich angrenzende Flächen) den Bebauungsplan Nr. 18 P

„Erlebnishof Schwanebeck“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufzustellen.

- Es ist geplant:
 - den bestehenden Gartenfachmarkt zu einem Erlebnishof mit touristischen Angeboten zu erweitern
 - die landschaftsgestalterische Einbindung des Vorhabens planungsrechtlich zu sichern.
- Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss P V 56/2015
B-Plan „Rigistraße“: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen, hier: Zaunhöhe, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung stimmt der Befreiung von der textlichen Festsetzung 8.2. des B-Planes Nr. 3 P „Rigistraße, OT Schwanebeck“ hinsichtlich der maximal zulässigen Zaunhöhe von 1,50 m zu.

Der weitere Inhalt der textlichen Festsetzung 8.2. zur Zaungestaltung bleibt von der Befreiung unberührt.

Beschluss P V 118/2010/1
Paragraf 16 Abs. 4 Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz – Bestellung von Ombudspersonen

Die Gemeindevertretung bestellt bis Ende 2019 Frau Dr. Pitz, Herrn Thomaschewski, Herrn Dr. Hayek und Frau Lorenz-Satzer als Ombudspersonen für das Seniorenwohnheim „Eichenhof“ sowie für die Rotunde.

Beschluss P V 15/2015/1

Der Beschluss P V 15/2015 – Stellenplan 2015 – vom 23.03.2015 wird aufgehoben.

Beschluss P V 08/2014/3
Vermietung „Villa“ Schönower Straße 14 – 16, OT Zepernick

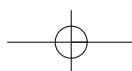
Die Verwaltung wird beauftragt, die „Villa“ auf dem Krankenhausgelände Schönower Straße 14 – 16, OT Zepernick, an den Eigenbetrieb KommunalService Panketal zu vermieten.

Bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen (Containeranlage etc.), die den Parkcharakter des Grundstückes beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Beschluss P A 08/2014/5
Fortführung der Konzeption zur Nutzung des ehemaligen Krankenhausgeländes

Zur Fortführung der Konzeption zur Nutzung des ehemaligen Krankenhausgeländes wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Zusammensetzung der AG erfolgt nach den Stimmverhältnissen, wie sie bei der Kommunalwahl erzielt wurden oder analog zur Besetzung des Hauptausschusses.

Die Arbeitsgruppe soll die Ergebnisse der Beteiligungswerkstatt zusammenfassen und konkretisieren. Ziel ist die Entwicklung einer Aufgabenstellung für die Beauftragung eines Planungsbüros mit der Erstellung einer Entwurfsplanung für das Gelände. Eine erste Zusammenkunft der Arbeitsgruppe soll Anfang September nach dem Ende der Schulferien angesetzt werden.



Beschluss P A 59/2015**Variantenprüfung Trägerschaft Schulsozialarbeit**

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Variantenprüfung zur zukünftigen Trägerschaft von Schulsozialarbeitern vorzunehmen.

Variante A: öffentliche Trägerschaft durch die Gemeinde
Variante B: freie Trägerschaft

Das Ergebnis ist den Gemeindevertretern spätestens bis zur Sitzung am 31.08.2015 vorzulegen.

Beschluss P A 55/2015**Beteiligung am Auszeichnungswettbewerb „Sportlichste Stadt/Gemeinde im Land Brandenburg“**

Die Gemeinde Panketal beteiligt sich am Wettbewerb „Sportlichste Gemeinde im Land Brandenburg“. Zur rechtzeitigen Vorbereitung wird die Verwaltung aufgefordert, in engen Kontakt mit den Sportvereinen der Gemeinde die geforderten Bewertungskriterien zu erarbeiten und somit die Bewerbung rechtzeitig vorzubereiten.

Beschluss P A 57/2015**Radwegebeschilderung Schönower Straße**

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der unteren Verkehrsbehörde zu beantragen, den gemeinsamen Geh- und Radweg der Schönower Straße zwischen S-Bahnhof Zepernick und Schönerlinder Straße aufzuheben und als Gehweg mit dem Zusatzzeichen „Fahrrad frei“ zu beschildern.

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: PANKETAL
Gemeinde: PANKETAL
Stimmkreis: 14 – Barnim II

**Bekanntmachung
über die Durchführung eines
Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung
der Kapazität und gegen den Bau einer
3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen
Berlin Brandenburg BER“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den Räumen der Meldestelle, Raum 206 und 208 während der Öffnungszeiten bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:**Vertreter:**

Peter Kreilinger
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebnecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

2. Änderungssatzung der Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal (Feuerwehrsatzung FWS) vom 29.10.2012

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) i.V.m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] (in den jeweils geltenden Fassungen aller benannten Gesetze) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal auf Ihrer Sitzung am 29.06.2015 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal (Feuerwehrsatzung FWS) vom 29.10.2012 beschlossen:

I.

Die Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal (FWS) vom 29.10.2012 veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 30.11.2012, in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 25.08.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13 am 30.09.2014 wird geändert.

II.

Die Anlage zur Feuerwehrsatzung FWS vom 29.10.2012 - Kostentarif wird geändert (siehe Anlage).

III.

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal (FWS) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 10.07.2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Panketal, den 31. Juli 2015

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

R. Fornell
Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrsatzung FWS vom 29.10.2012 – Kostentarif in der Fassung vom 29.06.2015

zur Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal (Feuerwehrsatzung FWS) vom 29.10.2012

Lfd. Nr.	Einsatzkräfte / Fahrzeuge / Anhänger / Gegenstände	Kostentarif pro Minute in Euro
1	Einsatzkraft	0,54
2	<u>Fahrzeuge</u>	
2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	5,43
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	1,56
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	4,05
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF)	1,54
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,67
2.6	Anhänger	1,75
3	<u>Gegenstände</u>	
3.1	Rollcontainer mit feuerwehrtechnischer Beladung	1,40

4	<u>Sonstiges</u>	
4.1	Ölbindemittel in fester Form (incl. Entsorgung)	Wiederbeschaffungspreis
4.2	Ölbindemittel in flüssiger Form	Wiederbeschaffungspreis
4.3	Mehrbereichsschaummittel	Wiederbeschaffungspreis
4.4	Atemschutzfilter	Wiederbeschaffungspreis
4.5	Feuerlöscher befüllen	Wiederbeschaffungspreis
4.6	Kettensägenöl	Wiederbeschaffungspreis
4.7	Einsatzverpflegung	Wiederbeschaffungspreis
4.8	Sonstige einsatzbedingte Auslagen	Wiederbeschaffungspreis

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 29.10.2012 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.07.2015 (Nr. 07) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 10.07.2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“, OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 27.01.2014 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“ entsprechend § 2 BauGB für die Flurstücke 76 anteilig, Flur 7; 111, 121, 122, 124 anteilig, Flur 4; 1560 anteilig sowie 1561, 1649, 1650, 1784, 2289 sowie 4060 bis 4064 (alt 1651) und 4065 bis 4069 (alt 1588), Flur 3, alle OT Zepernick (Brachflächen entlang der Oderstraße zwischen Spreestraße und der Neckarstraße sowie angrenzende Straßenverkehrsflurstücke und Brachfläche an der Neckarstraße/ Elbestraße) beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt.

Folgende Planungsziele sollen u.a. gesichert werden:

- Sicherung von Wohnbauflächen, u.a. für Geschosswohnungsbau
- Festsetzung der Grundstücksgrößen von mindestens 700/1.000 m²
- Festsetzung der GRZ von 0,3
- Sicherung des Regenwasserabflusses durch Festsetzung von Flächen an der Neckarstraße für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Sicherung der grünordnerischen Einbindung des Plangebiets
- Festsetzung der Geschossigkeit zwingend III für Geschosswohnungsbau
- Festsetzung einer zwingend III-geschossigen Bebauung im Bereich zwischen Randowstraße und Oderstraße
- Festsetzung einer zwingend IV-geschossigen Bebauung zwischen Randowstraße und Elbestraße.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erneut bekannt gemacht, da in der vorangegangenen Bekanntmachung der Geltungsbereich nicht korrekt angegeben wurde.

Panketal, den 08.07.2015

R. Fornell
Bürgermeister



Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: PANKETAL
Gemeinde: PANKETAL
Stimmkreis: 14 – Barnim II

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in

die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

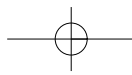
Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den Räumen der Meldestelle, Raum 206 und 208 während der Öffnungszeiten bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).



Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Branden-

burg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die artgerechte Haltung von Tieren finanziell zu fördern und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das Abschneiden („Kupieren“) von Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer Landestierschutzbeauftragten zu stärken und den Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine Verschärfung des Immissionsschutzrechtes zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
 - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft wirksam zu begrenzen,
 - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
 - das Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu stärken, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer,
OT Bärenklau

Inka Thuncke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow,
OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfau Saalow 2
15838 Am Mellensee,
OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald,
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse,
OT Zempow

Panketal, den 29.06.2015

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

R. Fornell
Bürgermeister

